



EHRUNGSORDNUNG

des Bayerischen Fechterverbandes e.V.

§ 1 Allgemeines

Der BFV kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen von Personen und Institutionen ehren. Durch die Ehrung soll die Wertschätzung für die Geehrten und ihre Verdienste zum Ausdruck gebracht werden.

§ 2 Gründe für eine Ehrung

Eine Ehrung durch den BFV kann erfolgen

1. für Funktionäre* der Mitgliedsvereine für besondere und langjährige Vereinsarbeit,
2. für Funktionäre und Mitarbeiter des BFV und seiner Gliederungen für geleistete Verbandsarbeit,
3. für Trainer des BFV, seiner Gliederungen und seiner Mitgliedsvereine für geleistete Trainertätigkeit, soweit diese nach Dauer, Zeit und Einsatz über das normale Maß hinausgeht,
4. für Kampfrichter, die sich in besonderem Maße engagiert und den Bayerischen Fechterverband in herausragender Weise repräsentiert haben,
5. für Sportler der Mitgliedsvereine für besondere sportliche Erfolge, auf nationaler, kontinentaler und internationaler Ebene,
6. für Mitgliedsvereine als Zweitehrung und für besondere Verdienste um den Fechtsport in einer Region,
7. für sonstige Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Vereine, des Verbandes oder seiner Gliederungen besondere Verdienste erworben haben.

§ 3 Verleihbare Ehrungen

Der BFV kann die nachfolgenden Ehrungen vergeben.

(1) Der BFV vergibt an Einzelpersonen folgende Auszeichnungen:

1. Ehrennadel in Bronze
2. Ehrennadel in Silber
3. Ehrennadel in Gold
4. Ehrennadel in Bronze mit Kranz
5. Ehrennadel in Silber mit Kranz
6. Ehrennadel in Gold mit Kranz
7. Verdienstplakette in Bronze
8. Verdienstplakette in Silber
9. Verdienstplakette in Gold
10. Große Verdienstplakette
11. Ehrenmitgliedschaft
12. Rang des Ehrenpräsidenten
13. Ehrenmünze
14. Medaille für Trainer in Bronze
15. Medaille für Trainer in Silber

16. Medaille für Trainer in Gold
17. Medaille für Kampfrichter in Bronze
18. Medaille für Kampfrichter in Silber
19. Medaille für Kampfrichter in Gold
20. Verdienstnadel für besondere sportliche Leistungen in Bronze
21. Verdienstnadel für besondere sportliche Leistungen in Silber
22. Verdienstnadel für besondere sportliche Leistungen in Gold
23. Sachpreise im Einzelfall

- (2) An Vereine und sonstige juristische Personen vergibt der BFV folgende Auszeichnungen:
1. Ehrenplakette in Bronze für 25-jähriges Bestehen
 2. Ehrenplakette in Silber für 50-jähriges Bestehen
 3. Ehrenplakette in Gold für 75-jähriges Bestehen
 4. Große Ehrenplakette ab 100-jährigem Bestehen
 5. Ehrenmünze (entsprechend Abs. 1 Nr. 13)
 6. Sachpreise im Einzelfall (entsprechend Abs. 1 Nr. 23)

§ 4 Voraussetzung für die Verleihung der einzelnen Auszeichnungen

- (1) Eine Ehrung im BFV soll im Regelfall nur an Personen verliehen werden, die in ihrem Lebenswandel und ihrem persönlichen und sportlichen Verhalten als Vorbild für andere Sportler dienen können. Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden, wenn mit der Verleihung kein Schaden für den BFV verbunden ist oder Verfehlungen bereits weit zurück liegen. Eine Ehrung soll – vorbehaltlich von Satz 2 – insbesondere dann nicht verliehen werden, wenn der Betroffene sich anderweitig körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt schuldig gemacht hat. Zur Verleihung müssen die zu ehrenden Mitglieder des BFV oder eines ihm angehörenden Vereines sein, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes regelt.
- (2) **Ehrennadeln** (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3) werden für eine herausragende Tätigkeit für den BFV oder einem seiner Mitgliedsvereine verliehen. Dabei kann sowohl die Arbeit in der Führung eines Vereins oder einer Fechtabteilung sowie sonstiges herausragendes Engagement im Verein (z.B. als Waffenwart) oder dem BFV gewürdigt werden. Ehrennadeln sollen in der Reihenfolge Bronze – Silber – Gold verliehen werden. Im Einzelfall kann in begründeten Fällen hiervon abgewichen werden. Zwischen der Verleihung zweier Ehrennadeln soll mindestens eine Zeit von drei Jahren liegen. Für die Verleihung einer Ehrennadel in Gold ist die Mitarbeit in der Führung des Vereins oder der Abteilung in der Regel notwendig.
- (3) **Ehrennadeln mit Kranz** (§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6) werden für herausragende Tätigkeiten für den BFV und seine Gliederungen (Bezirke) vergeben. Dabei kann sowohl die Arbeit im Vorstand, der Leitung eines Bezirkes wie auch jede andere Tätigkeit (z.B. Wettkampfleiter) Berücksichtigung finden. Die Tätigkeit muss über einen längeren Zeitraum ausgeübt worden sein. Ehrennadeln mit Kranz sollen in der Reihenfolge Bronze – Silber – Gold verliehen werden. Im Einzelfall kann in begründeten Fällen hiervon abgewichen werden. Zwischen der Verleihung zweier Ehrennadeln soll mindestens eine Zeit von drei Jahren liegen. Die Verleihung einer Ehrennadel ist keine Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel mit Kranz. Für die Verleihung einer Ehrennadel mit Kranz in Gold ist die Mitarbeit im Gesamtvorstand des BFV in der Regel notwendig.
- (4) Der BFV verleiht für besondere Leistungen und Verdienste um den BFV **Verdienstplaketten**. Diese werden für die Mitarbeit im Verband auf allen Ebenen für ehren- und hauptamtliche Kräfte verliehen. Die Verleihung einer Verdienstplakette ist nicht von vorherigen anderen Auszeichnungen abhängig. Eine Frist zwischen der der Verleihung einzelner Verdienstplaketten ist nicht vorgesehen.

1. Die Verleihung der **Verdienstplakette in Bronze** (§ 3 Abs. 1 Nr. 7) setzt einen Einsatz für den BFV voraus, der deutlich über die normale Ausübung eines Amtes oder einer Funktion hinausgeht.
 2. Die Verleihung der **Verdienstplakette in Silber** (§ 3 Abs. 1 Nr. 8) setzt einen Einsatz für den BFV voraus, der weit über die normale Ausübung eines Amtes oder einer Funktion hinausgeht.
 3. Die Verleihung der **Verdienstplakette in Gold** (§ 3 Abs. 1 Nr. 9) setzt eine langjährige Mitarbeit im BFV voraus, die weit über die normale Ausübung eines Amtes hinausgeht. Hierunter fällt insbesondere auch die Vertretung des BFV in Gremien des BLSV oder des DFB.
 4. Die Verleihung der **Großen Verdienstplakette** (§ 3 Abs. 1 Nr. 10) erfolgt für eine langjährige Mitarbeit im BFV an herausragender Position. Sie setzt einen Grad der Mitarbeit voraus, der in höchstem Maß über das zu Erwartende und die bloße Amtsausübung hinaus geht.
- (5) Für besonders verdiente Personen des Fechtsports verleiht der BFV die Würde eines **Ehrenmitgliedes** (§ 5 Abs. 1, 6 der Satzung, § 3 Abs. 1 Nr. 11). Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt einen Einsatz für den Fechtsport oder den BFV voraus, der über viele Jahre in höchstem Maße über dem Erwartbaren liegt. Ein Ehrenmitglied wird unmittelbar Mitglied des BFV, die Mitgliedschaft ist nicht an eine Vereinsmitgliedschaft gebunden. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen zum BFV befreit, Kosten für bezogene Leistungen müssen weiterhin aufgewandt werden. Sie haben keinen Sitz und keine Stimme im Verbandstag.
 - (6) Für langjährige und verdiente Präsidenten kann der BFV die Würde eines **Ehrenpräsidenten** (§ 5 Abs. 1, 6 der Satzung, § 3 Abs. 1 Nr. 12) verleihen. Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft soll in der Regel nur an Personen erfolgen, die dem BFV mindestens zwei Wahlperioden als Präsident vorgestanden haben und sich in einer Weise für den BFV verdient gemacht haben, die über einer gewöhnlichen Amtsführung liegt. Ein Ehrenpräsident wird unmittelbar Mitglied des BFV, die Mitgliedschaft ist nicht an eine Vereinsmitgliedschaft gebunden. Ehrenpräsidenten sind von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen zum BFV befreit, Kosten für bezogene Leistungen müssen weiterhin aufgewandt werden. Sie haben einen Sitz, aber keine Stimme im Verbandstag.
 - (7) Freunde und Förderer des Fechtsportes können mit der **Ehrenmünze** (§ 1 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 2 Nr. 5) ausgezeichnet werden. Dies gilt auch für juristische Personen. Eine Mitgliedschaft im BFV oder einem seiner Mitgliedsvereine ist nicht nötig. Mit der Verleihung der Ehrenmünze soll ein Engagement außerhalb der eigentlichen Verbandsstruktur gewürdigt werden, das den Fechtsport in Bayern wesentlich unterstützt hat.
 - (8) **Medaille für Trainer** (§ 3 Abs. 1 Nr. 14, 15, 16) werden für eine herausragende und langjährige Trainertätigkeit für den BFV und seine Gliederungen (Bezirke) oder Mitgliedsvereine vergeben. Daneben können Trainermedaillen auch vergeben werden für die Betreuung von Sportlern, die bei Großereignissen (Deutschen Meisterschaften, Europa- oder Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen) gut abgeschnitten haben. Trainermedaillen sollen in der Reihenfolge Bronze – Silber – Gold verliehen werden. Im Einzelfall kann in begründeten Fällen hiervon abgewichen werden. Für die Verleihung einer Trainermedaille in Gold ist die Mitarbeit im BFV, beispielsweise in der Trainer Aus- und Fortbildung, oder die Betreuung von Fechtern, die Medaillen bei Europa- oder Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen erringen, in der Regel notwendig.
 - (9) **Medaille für Kampfrichter** (§ 3 Abs. 1 Nr. 17, 18, 19) werden für eine herausragende und langjährige Kampfrichtertätigkeit vergeben. Voraussetzung ist zwingend mindestens der Besitz der höchsten bayerischen Kampfrichterlizenz. Die Medaillen sollen vergeben werden, wenn ein Kampfrichter über das normale Maß hinaus Einsatz zeigt. Kampfrichtermedaillen sollen in der Reihenfolge Bronze – Silber – Gold verliehen werden.

Im Einzelfall kann in begründeten Fällen hiervon abgewichen werden. Für die Verleihung einer Medaille in Silber soll ein zu Ehrender bei Deutschen Meisterschaften regelmäßig bis in die Viertelfinale oder in der Kampfrichterausbildung auf Bezirksebene eingesetzt werden. Für die Verleihung einer Verdienstnadel in Gold soll ein zu Ehrender regelmäßig bei großen internationalen Wettkämpfen bis in die Viertelfinale oder bei der Kampfrichterausbildung auf Verbandsebene im BFV eingesetzt werden.

- (10) Für Sportler, die durch besondere sportliche Leistungen hervorgetreten sind, verleiht der BFV die **Verdienstnadel für besondere sportliche Leistungen** (§ 3 Abs. 1 Nr. 20, 21, 22). Hierunter fallen insbesondere Sportler, die bei Großereignissen (Deutschen Meisterschaften, Europa- oder Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen) gut abgeschnitten haben oder Bundeskadern angehören. Verdienstnadeln sollen in der Reihenfolge Bronze – Silber – Gold verliehen werden. Im Einzelfall kann in begründeten Fällen hiervon abgewichen werden. Für die Verleihung einer Verdienstnadel in Silber soll ein zu Ehrender mindestens einen Platz unter den vordersten drei Fechtern einer Deutschen Meisterschaft, den vordersten 8 einer Europameisterschaft oder den vordersten 16 einer Weltmeisterschaft erreicht haben. Für die Verleihung einer Verdienstnadel in Gold soll ein zu Ehrender mindestens den Titel Deutscher Meister, einen Platz unter den vordersten drei Fechtern einer Europameisterschaft, den vordersten acht einer Weltmeisterschaft oder die Qualifikation zu Olympischen Spielen erreicht haben. Andere Leistungen können entsprechend gewertet werden.
- (11) Mitgliedsvereine des BFV erhalten bei runden Vereinsjubiläen **Ehrenplaketten** (§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4). Diese werden jeweils alle 25 Jahre zum Vereinsjubiläum vergeben. Zum 25. Jubiläum wird die Plakette in Bronze, zum 50. die in Silber und zum 75. die in Gold vergeben. Zum 100. Jubiläum sowie jedem Jubiläum nach weiteren 25 Jahren wird die Große Ehrenplakette vergeben. Die Zählung richtet sich bei Vereinen, die nicht ausschließlich Fechten anbieten, nach dem Alter der jeweiligen Fechtabteilung.
- (12) Der Geschäftsführende Vorstand kann für Leistungen auch **Sachpreise** (§ 3 Abs. 1 Nr. 23, Abs. 2 Nr. 5) vergeben. Ein Sachpreis kann allein oder neben einer anderen Ehrung vergeben werden. Der Sachpreis soll im Wert der zu ehrenden Leistung angemessen sein. Er darf keinesfalls so gewählt werden, dass die Gemeinnützigkeit des BFV gefährdet wird.
- (13) Zusätzlich zu jeder Ehrung erhält ein Geehrter eine Urkunde, die die Ehrung bestätigt.
- (14) Geldpreise sollen nur in Einzelfällen vergeben werden, wenn dies die Satzung und die steuerlichen Regelungen zulassen, ohne die Gemeinnützigkeit des BFV zu gefährden.

§ 5 Verfahren

- (1) Alle Ehrungen im BFV werden auf Antrag vergeben. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied (§ 5 Abs. 1 der Satzung) sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (2) Jeder Angehörige eines Mitgliedsvereins des BFV kann unverbindliche Vorschläge für Ehrungen an einen Antragsberechtigten oder den Geschäftsführenden Vorstand unterbreiten.
- (3) Die Anträge sind schriftlich oder elektronisch mit entsprechender Begründung an den Geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Sie sollen den Vorschlag für eine Laudatio enthalten.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand soll eine Stellungnahme des für den zu Ehrenden verantwortlichen Bezirksfechtworts einholen, sofern er nicht über hinreichende Kenntnis verfügt, um ohne diese entscheiden zu können.

- (5) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Anträge nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er kann auch abweichende Ehrungen vergeben. Er muss aber einen formalen Antrag behandeln. Er teilt den abschließenden Beschluss dem Antragsteller mit.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenpräsidentschaft werden ausschließlich durch den Verbandstag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen verliehen. Hierfür bedarf es eines vorherigen Antrags des Geschäftsführenden Vorstandes an den Verbandstag.
- (7) Die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes oder des Verbandstages ist ohne Beteiligung des zu Ehrenden zu treffen. Soll der Präsident geehrt werden, führt insoweit dessen Vertreter die Sitzung.
- (8) Der Geschäftsführende Vorstand ist bei der Wahl des Rahmens der Ehrung frei. Die Geschäftsstelle führt eine fortlaufende Auflistung der geehrten Personen.

§ 6 Kosten

- (1) Die Kosten der Ehrung trägt der BFV.
- (2) Im Einzelfall kann der BFV den Antragsteller auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes angemessen an den Kosten beteiligen. Der Antragsteller ist vorher zu hören.

§ 7 Aberkennung

- (1) Jede Ehrung kann wieder aberkannt werden, wenn sich der Geehrte unwürdig zeigt. Dies ist insbesondere gegeben, wenn nach den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 eine Ehrung nicht zuerkannt worden wäre oder dem Geehrten schweres verbandsschädigendes Verhalten zu Last fällt.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft oder die Ehrenpräsidentschaft kann nur der Verbandstag wieder aberkennen. Der Geschäftsführende Vorstand kann diese in besonders dringlichen Fällen suspendieren. Die Möglichkeiten einer Disziplinarstrafe nach § 22 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt nach dem Tag des Beschlusses des Verbandstages über ihren Erlass in Kraft. Sie ersetzt die Ehrungsordnung vom 15.12.1997, die gleichzeitig ihre Gültigkeit verliert.
- (2) Ehrungen, die nach der Ehrungsordnung vom 15.12.1997 oder einer vorherigen Ordnung vorgenommen wurden behalten ihre Gültigkeit.

*In dieser Ordnung wird die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung zur besseren Lesbarkeit der Ordnung beitragen.